



**Wichtiger Hinweis:**

Falls für Sanierungsmaßnahmen ausschließlich Zuwendungen bei der Stadt beantragt werden, darf das Vorhaben erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden, es sei denn, die Stadt hat eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt. Falls für Sanierungsmaßnahmen Zuwendungen auch bei einer anderen Förderstelle (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bezirk von Oberbayern) beantragt werden, darf das Vorhaben unbeschadet der vorstehenden Regelung begonnen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach den Bestimmungen der anderen Förderstelle(n) erfüllt sind (siehe Ziffer 3 der städtischen Richtlinien).

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beiliegenden Anlagen wird bestätigt. Von den städtischen Förderrichtlinien und den weiteren Hinweisen zum Antrag wurde Kenntnis genommen.

Die angegebenen Daten werden zur Bearbeitung dieses Antrags und im Weiteren dauerhaft gespeichert und verwendet. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt jedoch nicht ohne vorherige Zustimmung des Antragstellers.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)